

Herrn Bundesrat Beat Jans  
Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement  
3003 Bern

Per Mail: ehra@bj.admin.ch

Bern, 8. Juli 2026

**Vernehmlassung zum Indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung Stellung nehmen zu können. Die Städte als führende Wirtschaftsstandorte der Schweiz beschäftigen rund 3,7 Millionen Menschen, weisen eine hohe Unternehmensdichte auf und sind auch stark international ausgerichtet. Entsprechend sind sie von wirtschaftspolitischen Entscheiden des Bundes unmittelbar betroffen. Die Städte sind gleichzeitig innovative Vorreiterinnen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung mit ambitionierten Vorhaben. Zum Erreichen ihrer Ziele sind sie auf die Kooperation des Bundes, der Wirtschaft und der Unternehmen, sowie auf die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen angewiesen. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die vorliegende Antwort ist eine Konsolidierung der Rückmeldungen unserer Mitglieder.

**1. Allgemeine Einschätzung**

Aus Sicht der Städte ist es unerlässlich, die bisher unzureichenden Bestimmungen zur nachhaltigen Unternehmensführung durch wirksame und verbindliche Regelungen zu ersetzen. Klare, kohärente Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit multinationaler Unternehmen, die den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt stärker berücksichtigen und im Falle von Verstössen überwacht sowie sanktioniert werden können, werden begrüsst. Gleichzeitig ist es den Städten ein Anliegen, die Wirtschaft nachhaltig zu fördern und damit gut aufgestellt zu sein, um den zunehmenden sozialen und ökologischen Herausforderungen zu begegnen und zugleich ökonomisch erfolgreich zu sein.

Deshalb begrüsst der Städteverband grundsätzlich die Ausarbeitung des indirekten Gegenvorschlags, die Ausweitung des Geltungsbereichs der Sorgfaltpflicht sowie die Erweiterung der eidgenössischen Aufsichtsbehörde um den Bereich der Nachhaltigkeit. Dennoch bestehen zum aktuellen Entwurf einige Einwände und Änderungsanträge der Städte. Eine Stadt spricht sich aus Sorge vor der Verlagerung unternehmerischer Tätigkeiten ins Ausland und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Schwächung ihres Standorts klar gegen den Gegenvorschlag aus.

## **2. Rückmeldung zu den einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Internationale Harmonisierung**

Die Städte begrüssen das Vorgehen des Bundesrats, international abgestimmt vorzugehen und sich an den bestehenden, international anerkannten Standards sowie den regulatorischen Entwicklungen der wichtigsten Handelspartner zu orientieren. Eine Harmonisierung des Schweizer Rechts mit diesen Standards schafft Rechtssicherheit, vermeidet Wettbewerbsnachteile und regulatorische Doppelspurigkeiten, reduziert den administrativen Aufwand und sichert die internationale Anschlussfähigkeit der Schweiz. Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Regelungen nicht primär zu zusätzlichen formalen Berichtspflichten führen, sondern tatsächlich praktikabel sind und wirksam zur Verbesserung von Umwelt- und Menschenrechtsstandards beitragen.

### **2.2 KMU**

Der administrative Aufwand, der mit der Umsetzung von Berichterstattungspflichten einhergeht, kann eine grosse Herausforderung darstellen. Es wird begrüsst, dass KMU nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und, dass das Schweizer Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) Mechanismen vorsieht, welche die indirekte Belastung für KMU, die als Teil der Aktivitätskette auftreten kann, reduzieren sollen. Um die Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität der Schweizer Städte zu wahren, sind eine Konkretisierung der Schutzmechanismen, die Unterstützungspflicht der Grossunternehmen gegenüber KMU sowie deren konsequente Umsetzung unerlässlich.

### **2.3 Schwellenwerte**

Auch wenn die Städte eine Harmonisierung mit der internationalen Rechtslage grundsätzlich befürworten, sprechen sie sich bei der Festlegung der Schwellenwerte für den Geltungsbereich der Sorgfaltpflicht in Artikel 4 NUGF klar gegen den Vorschlag des Bundesrats aus. Die Angleichung an die «Omibus»-Regelung bedeutet für die Schweiz eine erhebliche Lockerung der Regulierungsvorschriften und stellt unter anderem einen deutlichen Rückschritt bei der Bekämpfung von Kinderarbeit dar. Dies ist kaum mit dem risikobasierten Ansatz der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen vereinbar, womit auch die Zielsetzung der Vorlage verfehlt wird.

Durch das Setzen dieser Schwellenwerte wären nur international tätige Unternehmen mit mehr als 5'000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Milliarden Franken Umsatz, sowie Schweizer Unternehmen mit mehr als 1'000 Vollzeitstellen und 450 Millionen Franken Umsatz betroffen. Damit bliebe der grösste Teil risikobehafteter Sektoren, darunter der Rohstoffsektor, der Bergbau sowie die Agrar- und Lebensmittelindustrie, von der Anwendung ausgenommen. Viele dieser Hochrisikobereiche zeichnen sich

durch hohe Umsätze und tiefe Beschäftigtenzahlen aus. Eine alternative statt kumulative Ausgestaltung der Kriterien «Anzahl Mitarbeitende» und «Umsatz» würde die Verantwortung gleichberechtigt auf umsatzstarke Unternehmen verteilen und die Risikosektoren besser abdecken. Die Mindestforderung der Städte in diesem Bereich sind tiefere Schwellenwerte für Risikosektoren.

## **2.4 Klimawandel und Anpassungen an den Klimawandel**

Die Schweizer Städte verfolgen ambitionierte Klimaziele; viele von ihnen streben die Klimaneutralität in den nächsten Jahrzehnten an. Das NUFG setzt im Bereich des Klimaschutzes primär auf Berichterstattung und verzichtet auf verbindliche Reduktionspfade. Eine reine Transparenzpflicht ohne die Verpflichtung zur Umsetzung konkreter Massnahmen birgt das Risiko einer ineffektiven Symbolpolitik und berücksichtigt die anstehenden Herausforderungen durch den Klimawandel nicht ausreichend. Zumindest für Sektoren mit hohem Treibhausgasausstoss wird daher eine stärkere Verknüpfung der Berichterstattung mit wissenschaftsbasierten Reduktionszielen angeregt.

Zudem geht aus dem Gesetzentwurf nicht eindeutig hervor, ob der Nachhaltigkeitsbericht einen ökologischen Transformationsplan enthalten muss, der mit den Schweizer Klimazielen und der angestrebten Klimaneutralität vereinbar ist. Offen bleibt auch, welche Informationen die berichtspflichtigen Unternehmen von ihren Geschäftspartnern einfordern dürfen. Eine vollständige Bestandsaufnahme ihrer Klimaziele und ihrer Scope-3-Emissionen ist jedoch nur möglich, wenn sie Zugang zu validen Daten aus ihrer Lieferkette haben. Es sollte daher aus Sicht der Städte eine Bestimmung hinzugefügt werden, die klarstellt, dass Informationen zu Treibhausgasemissionen, sowie konkrete Reduktionsmassnahmen und Klimaziele zu den Standardinformationen gehören, die grosse Unternehmen von ihren Liefernden anfordern dürfen.

## **2.5 Transparenz und Kontrolle**

Artikel 24 NUFG des Gesetzentwurfs nimmt mehrere Kategorien von Dokumenten der Aufsichtsbehörde vom Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ) aus: den Überprüfungsbericht (Art. 23 NUFG), Verfügungen im Zusammenhang mit Massnahmen nach den Artikeln 30–32, Risikobeurteilungen zu sorgfaltspflichtigen Unternehmen sowie Dokumente, auf die sich die Aufsichtsbehörde in Verfahren nach den Buchstaben a–c gestützt hat. Eine ähnliche Ausnahme findet sich im Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 19 Abs. 2 RAG). Es erscheint paradox, die Transparenzanforderungen für Unternehmen zu verschärfen und gleichzeitig die Kontrolle dieser Aufsicht der öffentlichen Einsicht zu entziehen. Das bestehende BGÖ sowie das Datenschutzgesetz reichen bereits aus, um sensible Daten und Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Aus Sicht der Städte sollten die Ausnahmen daher streng auf jene Elemente beschränkt werden, deren Offenlegung die Wirksamkeit der Aufsicht tatsächlich beeinträchtigen würde, oder gänzlich darauf verzichtet werden.

## **3. Fazit**

Der Städteverband befürwortet den Entwurf des indirekten Gegenvorschlags mit einigen Vorbehalten. Es ist aus Sicht der Städte wichtig, dass trotz nützlicher Harmonisierung mit internationalen Standards die hierzulande bereits erreichten Fortschritte im Bereich der Menschenrechte, Klima- und Umweltschutz dabei nicht verloren gehen.



Anträge:

- Die Schwellenwerte der Sorgfaltspflicht sollen gesenkt werden. Die Städte fordern eine alternative statt kumulative Anwendung der Kriterien «Mitarbeitende» und «Umsatz».
- Die Städte fordern, dass der Nachhaltigkeitsbericht einen Transformationsplan beinhalten muss, welcher mit den Klimazielen der Schweiz vereinbar ist.
- Die Städte beantragen das Hinzufügen einer Bestimmung, die klarstellt, dass Informationen zu Treibhausgasemissionen sowie konkrete Reduktionsmassnahmen und Klimaziele zu den Standardinformationen gehören, die grosse Unternehmen von ihren Liefernden anfordern dürfen.
- Die Städte fordern die Ausnahmen am Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsgesetz auf ein Minimum zu reduzieren.
- Der Vollzug der vorgesehenen Regelungen ist gemäss Vorlage auf Bundesebene angesiedelt, was sachgerecht ist. Sollte sich im weiteren Gesetzgebungsprozess eine Mitwirkung von Kantonen oder Städten abzeichnen, wären Zuständigkeiten, finanzielle Auswirkungen und administrative Belastungen frühzeitig transparent auszuweisen und die Kantone und Städte sollen eng in die Umsetzung miteinbezogen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher